

Das EEG

Das zum 1.4.2000 in Kraft getretene Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, kurz EEG, regelt die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert den Erzeugern feste Vergütungen.

Das EEG soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes -

- eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen,
- die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringern,
- fossile Energieressourcen schonen und
- die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen fördern.

Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35% erhöht werden und bis 2050 stufenweise auf 80% steigen.

Nach EEG wird die Erzeugung von Strom aus folgenden erneuerbaren Energien gefördert (Vergütungssätze in Klammer):

- Wasserkraft (7,67 Cent/kWh)
- Windenergie (6,19-9,10 Cent/kWh)
- solare Strahlungsenergie (2001: 50,6 Cent/kWh, 2022: 48,1 Cent/kWh)
- Geothermie (7,16-8,95 Cent/kWh) - Biomasse (8,70-10,23 Cent/kWh)

In den Jahren 2004 und 2009 ist das EEG durch Neufassungen angepasst worden. 2011 wurden Novellierungen beschlossen, die 2012 in Kraft getreten sind („EEG 2012“).

Seit dem 1.1.2002 wurden die Vergütungssätze für in Betrieb gehende Anlagen gesenkt. Beispielsweise betragen die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen ab April 2012 zwischen 13,5 und 19,5 Cent/kWh. Gleichzeitig wurde das Ausbauziel für Photovoltaik von 27 GW auf 52 GW begrenzt. Ein jährlicher „Ausbaukorridor“ wird mit 2,5 bis 3,5 GW festgesetzt.

Während sich das EEG in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien als erfolgreich erwies, werden dessen ökonomische und ökologische Effizienz sowie Teilaspekte wie Ausnahmeregelungen für die Industrie kontrovers diskutiert.

Beispielsweise sind im laufenden Jahr 2089 Unternehmen von der Zahlung der EEG-Umlage befreit. Die bei den Unternehmen eingesparten Kosten in Höhe von € 5,1 Mrd. werden auf die Haushalte und restlichen Unternehmen bzw. Organisationen umgelegt.

Eckpunkte für die Reform des EEG 2014

Das Bundeskabinett hat am 22. Januar 2014 die vom BMfWuE vorgelegten "Eckpunkte für die Reform des EEG" vom 21. Januar 2014 beschlossen.

Das Eckpunktepapier sieht unter anderem

- verbindliche Zubaukorridore für Windenergie auf See und auf Land sowie für Solar- und Bioenergie,
- die Absenkung der Vergütung für Windenergie auf See und auf Land,
- die Absenkung der Vergütung und die Begrenzung des Zubaus von Biomasseanlagen auf die Energieerzeugung überwiegend aus Abfall- und Reststoffen sowie die Vergütung von Strom aus Erweiterungen bestehender Biogasanlagen nach dem neuen EEG,
- die Streichung von Boni,

- die durchgehend degressive Gestaltung der Vergütung,
- die verpflichtende Direktvermarktung für alle Neuanlagen
 - ab August 2014 > 500kW
 - ab August 2016 > 250 kW
 - ab August 2017 > 100 kW
- die Belastung mit der EEG-Umlage auch von (Neu-)Anlagen zur Eigenstromerzeugung oberhalb einer Bagatellgrenze (10 MWh /Jahr),
- Abschaffung des Grünstromprivilegs sowie
- ab 2017 die Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen

Dietmar Imser